

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. Juli 2009

Nummer 26

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 275 Anerkennung einer Stiftung („Schaffrath Stiftung für Soziales“). S. 239

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 276 66. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde (Südhafen Voerde). S. 239
- 277 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Steag GmbH, wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Walsum, Hilfskessel 1 und 2. S. 241

- 278 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft (KWA). S. 241

- 279 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma AkzoNobel Packaging Coatings GmbH. S. 241

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 280 Führung eines Inkassobüros („Herr Marc Wirtz“). S. 242
- 281 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (KA Daniel Immel). S. 242
- 282 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (KK'in Andrea Marion Weber). S. 242

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 275 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Schaffrath Stiftung für Soziales“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1434

Düsseldorf, den 24. Juni 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Schaffrath Stiftung für Soziales“**

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24. Juni 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 239

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 276 66. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Voerde (Südhafen Voerde)**

Bezirksregierung  
32.01.02.01-66

Düsseldorf, den 26. Juni 2009

Mit der 66. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sollen auf dem Gebiet der Stadt Voerde die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung eines Kohlehafens geschaffen werden.

Ziel dieser Änderung des Regionalplans ist, eine Hafenfläche einschl. eines Kohlelagers für den Kraftwerkstandort Voerde auszuweisen, um damit die Kohleversorgung des Standortes bei zu erwartendem zunehmenden Einsatz von Importkohle auf Grund der aktuellen Situation des deutschen Steinkohlebaus zukünftig über Schiff sicherstellen zu können.

Im Regionalplan (GEP 99) ist die vorgesehene Fläche als Freiraum- und Agrarbereich und überlagernd als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug und im Zuge des Rheines in geringem Umfang bis zum Banndeich als Überschwemmungsbereich dargestellt. Darüber hinaus ist die Darstellung des Überschwemmungsbereiches „Neue Emschermündung“ betroffen. Die für den Südhafen benötigten Flächen von rd. 10 ha im südlichen Teil des Stadtgebietes Voerde (Hafenanlagen

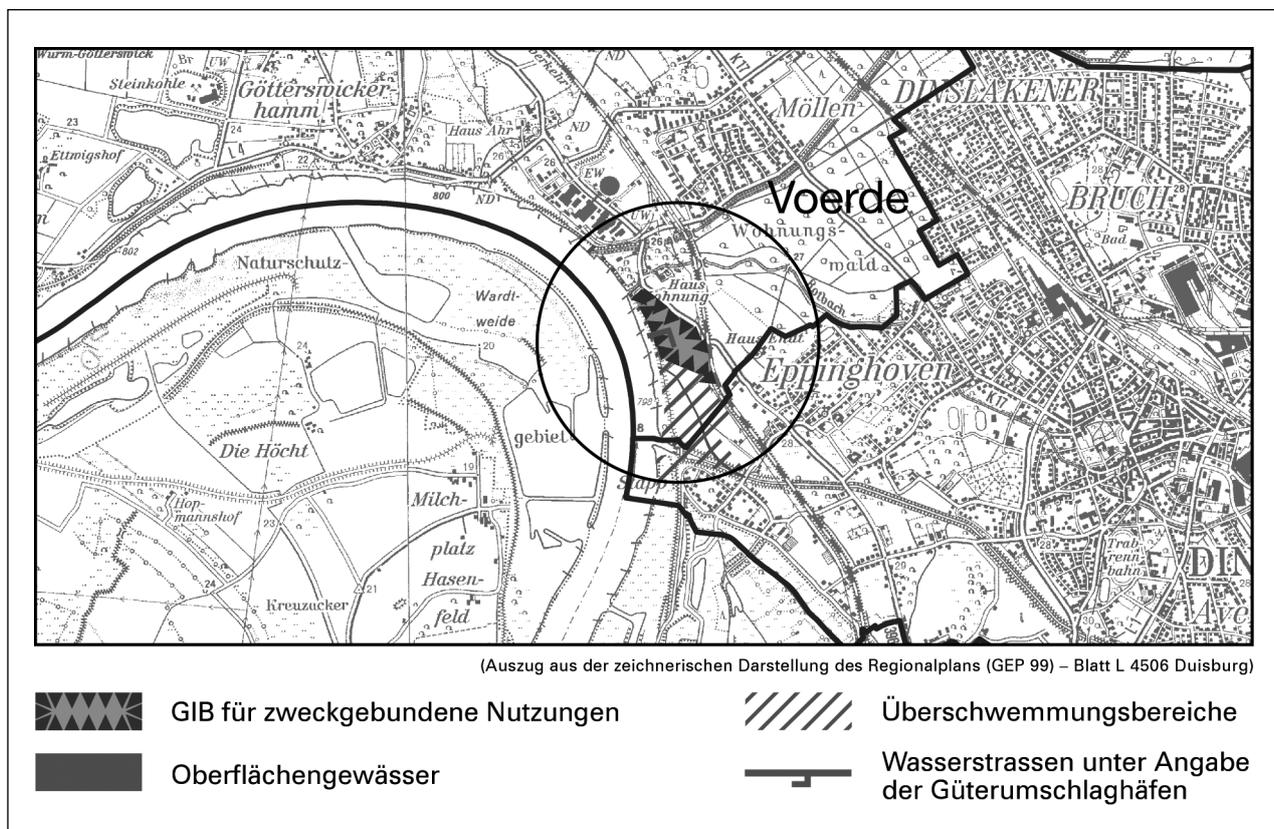
und Passivlager) sollen im Regionalplan als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen“ hier Sondergebiet Kohlehafen ausgewiesen werden. Der eigentliche Hafen wird innerhalb dieser Ausweisung als Güterumschlagshafen dargestellt.

Der Bereich der neuen Emschermündung wird in diesem Verfahren nachrichtlich als Überschwemmungsbereich dargestellt. Dieser erstreckt sich gemäß des Planfeststellungsverfahrens südlich der Hafenumfläche bis zur derzeitigen Emschermündung. Regionalplanerische Umweltauswirkungen sind durch die Darstellung des Überschwemmungsbereiches nicht zu erwarten.

Gemäß § 15 LPlG i. V. m. § 14 Abs. 8 LPlG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des

Regionalplans – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 LPlG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese in dem in Anlage 3 beiliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Gem. § 2 (2) Plan-Verordnung ist für Planinhalte, bei denen nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen ist oder bei denen es sich um Festlegungen handelt, die in den Regionalplan zu übernehmen sind keine strategische Umweltprüfung erforderlich. Die Darstellung des Überschwemmungsbereiches wird somit nicht im Umweltbericht behandelt.



Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner 35. Sitzung am 18.06.2009 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 66. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Voerde entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Die Vorlage zur 66. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit **vom 24.07.2009 bis einschließlich 25.09.2009** an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

#### a) Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Zimmer 394  
montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr.

#### b) Kreisverwaltung Wesel

Kreishaus des Kreises Wesel  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel  
Zimmer 529  
montags bis donnerstags: 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum **25.09.2009** schriftlich, per E-Mail ([helge.claeren@brd.nrw.de](mailto:helge.claeren@brd.nrw.de) oder [bertram.keller@brd.nrw.de](mailto:bertram.keller@brd.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken

zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden. Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 66. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

[http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat\\_32/PDF/PDF\\_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlagen\\_2009/22009/PA/TOP9\\_33PA.pdf](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_32/PDF/PDF_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlagen_2009/22009/PA/TOP9_33PA.pdf)

Hier konkret unter:

**www.brd.nrw.de → Regionalrat → Regionalrat-Archiv → Archiv der Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse 2009 → Sitzung 18.06.2009, 35. Regionalratssitzung, Tagesordnung, 8., Vorlage: 9/33 PA bzw. 8/35 RR.**

Düsseldorf, den 25. Juni 2009

Im Auftrag  
Keller

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 239

**277 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Evonik Steag GmbH,  
wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Walsum,  
Hilfskessel 1 und 2**

Bezirksregierung  
53.0081/09/0101.1

Düsseldorf, den 17. Juni 2009

Die Evonik Steag GmbH, Essen hat mit Datum vom 11.03.2009 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Walsum gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur selektiven nichtkatalytischen NOx-Minderung (SNCR) im Rauchgas der Hilfskessel 1 und 2.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 241

**278 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein  
Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft  
(KWA)**

Bezirksregierung  
53.0083/09/0801A1

Düsseldorf, den 16. Juni 2009

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort hat mit Datum vom 30.03.2009 einen Antrag auf wesentliche Änderung des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof nach § 16 BImSchG gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Erhöhung der Annahmekapazität des Kompostwerks um 8.000 t/a Grünabfall auf 50.000 t/a. Eine Erhöhung der Kapazität der Kompostierung ist hiermit nicht verbunden. Außerdem sollen bis zu 5.500 t/a Hackschnittel hergestellt und in einer Menge von max. 600 t gelagert werden.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 241

**279 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma AkzoNobel  
Packaging Coatings GmbH**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.007810910410.1

Düsseldorf, den 22. Juni 2009

**Antrag der Firma  
AkzoNobel Packaging Coatings GmbH,  
Düsseldorfer Straße 96100 in 40721 Hilden auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma AkzoNobel Packaging Coatings GmbH, Düsseldorfer Straße 96-100 in 40721 Hilden hat mit Datum vom 1. August 2008 für ihre Anlage zur

Herstellung von Lacken auf ihrem Werksgelände Düsseldorf Straße 96–100 in 40721 Hilden einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken durch

- Errichtung und Betrieb von Fertigungsmaschinen (Mühlen, Dosierstationen und Rührplätze und Dissolver) sowie einer Abfüllmaschine im Raum D-205,
- Errichtung und Betrieb von Rühraggregaten (Wandrührer) im Raum D-212,
- Errichtung und Betrieb von Lagerbehältern und Dosierwaage im Raum D-213.

Die maximale Leistung der Anlage zur Herstellung von Lacken – 150t/d – bleibt unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Kleinchargenfertigung wird bereits am Standort durchgeführt, soll aber durch diesen Antrag neu geordnet werden, also gleiche Tätigkeiten an anderer Stelle innerhalb des Gebäudes. Es ist nicht beabsichtigt, grundsätzlich neue Stoffe oder geänderte Stoffmengen zu handhaben. Erhebliche Änderungen des Emissionsverhaltens von Luftschadstoffen sind somit nicht zu erwarten. Ebenso verhält es sich mit den Schallimmissionen.

In den Antragsunterlagen wurde hinreichend klar dargelegt, dass die Lagerräume auch nach der Änderung die Anforderungen der VAWS erfüllen.

Die Belange des Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes wurden durch die im Verfahren beteiligten Stellen geprüft. Deren Anregungen wurden als Nebenbestimmungen in diesem Bescheid umgesetzt.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 241

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 280 Führung eines Inkassobüros („Herr Marc Wirtz“)

Der Firma WGF Kreditbetreuung und Servicing GmbH mit Sitz Vogelsanger Weg 111 in 40470 Düsseldorf wird hiermit aufgrund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen (Führung eines Inkassobüros) mit Geschäftssitz in Düsseldorf erteilt. Die Tätigkeit darf nur ausgeübt werden von Herrn Marc Wirtz, geb. 14.12.1971 in Wevelinghoven. (3712 E – 530 ).

Düsseldorf, den 17. Juni 2009

Der Präsident des Amtsgerichts

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 242

### 281 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA Daniel Immel)

Polizeipräsidium Duisburg  
ZA 21-1504

Duisburg, den 22. Juni 2009

Der von der ZPD Linnich am 25.09.2007 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0755227 des KA Daniel Immel ist 03.06.2009 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 242

### 282 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KK'in Andrea Marion Weber)

Polizeipräsidium Wuppertal  
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 16. Juni 2009

Der für die KK'in Andrea Marion Weber von den ZPD am 27.11.2002 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0211350 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 242





Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach